



V. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

Sämtliche, in diesem Deckblatt Nr. 3, nicht erwähnten

ZEICHENERKLÄRUNGEN FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

finden ihre Gültigkeit für **GE**, **GE E** und **WA** entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan „ POINTWIESE “ in der Fassung vom 25.09.1995 sowie des Deckblatt Nr.1 und Deckblatt Nr.2 .

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

1.1 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN:

1.1.1

GE

Gewerbegebiet
nach § 8 BauNVO 1990

GE E

Gewerbegebiet mit
Nutzungsbeschränkung
nach § 8 BauNVO 1990

ERGÄNZUNG:

WA

allgemeines Wohngebiet
nach § 4 BauNVO 1990



VI. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN DARSTELLUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

2.1 Als Höchstgrenze 6,00 m Traufhöhe ab OK Erschließungsstraßenniveau im Gewerbegebiet.

Bei GE + GE_E GRZ = 0,6 GFZ = 1,0

ERGÄNZUNG:

2.2 Als Höchstgrenze gelten 7,00 m Wandhöhe im allgemeinen Wohngebiet WA.

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zu Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Bei WA Grundflächenzahl GRZ = 0,5

Bei WA Geschossflächenzahl GFZ = 1,0

Bei WA Zahl der Vollgeschosse II

In den bei Grünziffer für GE, GE_E und WA entsprechend dem rechtskräftigen Bescheidplan „POINTWIESE“ in der Fassung vom 25.09.1995 sowie des Deckblatt Nr. 1 und Deckblatt Nr. 2.

VII. PLANLICHE DARSTELLUNG

Für den Bereich der Flurnr. 5, 5/17 und 5/18 wird folgende Änderung getroffen:

Die in der planlichen Darstellung des rechtskräftigen Bescheidplan „POINTWIESE“ in der Fassung vom 25.09.1995, von Deckblatt Nr. 1 und Deckblatt Nr. 2 festgesetzten planlichen Darstellungen werden im Bereich der Gebietsgrenzlinie ersetzt durch die planlichen Darstellungen auf BLATT 7 dieses Deckblattes.